

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für das Viernheimer Bürgerhaus**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I.S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.11.2015 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus Viernheim beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für weibliche und männliche Personen.

### **§ 1 WIDMUNGSZWECK, ALLGEMEINE ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN**

---

1. Das Bürgerhaus Viernheim dient vorrangig zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Stadt Viernheim und örtlicher Vereine, Verbände und Institutionen. Dazu zählen vor allem Versammlungen und Veranstaltungen kultureller, unterhaltender, geselliger und kommerzieller Art. Sportliche Veranstaltungen sind nur insoweit erlaubt, wie es die räumlichen Voraussetzungen zulassen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der zeitlichen wie räumlichen Kapazität kann der Magistrat auch politische Veranstaltungen zulassen. Daneben kann das Bürgerhaus auch Privatpersonen und Auswärtigen überlassen werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung und Nutzung der Räumlichkeiten und einzelnen Nutzungsobjekte zu bestimmten Zeitpunkten und/oder zu bestimmten Zwecken besteht nicht.
3. Gegenstand des Nutzungsvertrages ist die Überlassung von Räumen und Flächen des Bürgerhauses Viernheim sowie anderer Einrichtungsgegenstände.
4. Die Konkretisierung im Einzelfall erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Vertrages.
5. Das jeweilige Nutzungsobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Es dürfen von dem Nutzer ohne besondere Zustimmung der Stadt Viernheim keine Veränderungen am Nutzungsobjekt vorgenommen werden.

### **§ 2 EIGENTÜMERIN**

---

Eigentümerin der Räumlichkeiten des Bürgerhauses sowie der festinstallierten und beweglichen Einrichtungsgegenstände ist die Stadt Viernheim vertreten durch den Magistrat. Mit den Vertragsangelegenheiten ist das Kommunale Freizeit- und SportBÜRO betraut.

### **§ 3 NUTZER**

---

1. Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die in den überlassenen Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung der Räumlichkeiten, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Nutzer nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Stadt Viernheim gestattet.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass für den Veranstaltungsbesucher ausschließlich ein vertragliches Verhältnis mit dem Nutzer bzw. Veranstalter, in keinem Fall aber mit der Stadt Viernheim besteht.
3. Der Nutzer hat der Stadt Viernheim eine verantwortliche Person zu nennen, die während der Nutzungsdauer anwesend und für den Hausmeister erreichbar sein muss.

### **§ 4 VERTRAGSABSCHLUSS**

---

1. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für den Nutzer und die Stadt Viernheim unverbindlich. Der Nutzer verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Überlassungsvertrag kommt nur zustande, wenn zwischen der Stadt Viernheim und dem Nutzer eine schriftliche Festlegung über alle Einzelheiten des Vertrages getroffen wurde.

### **§ 5 ZWECK UND ABLAUF DER VERANSTALTUNG**

---

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer vor oder bei Abschluss des Vertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Stadt Viernheim genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung (z. B. Programm) bekanntzugeben.
2. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für die Stadt geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein die Stadt Viernheim. Insbesondere kann das Bürgerhaus nicht für Nutzungen überlassen werden, in deren Rahmen es zu strafbaren Handlungen (Verleumdungen, Beleidigungen, Volksverhetzungen, Aufrufen zu strafbaren Handlungen u. ä.) und anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommen dürfte bzw. Schaden für das Gemeindevermögen zu erwarten ist. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob Zweifel an der Grundhaltung des Nutzers zur freiheitlich-demokratischen Ordnung des Landes Hessen und der Bundesrepublik bestehen.

3. Die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Vertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
4. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Bedingungen oder bei unwahrheitsgemäßen Angaben behält sich die Stadt Viernheim das jederzeitige Rücktrittsrecht vor, ohne dass dadurch ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

## **§ 6 ÖFFNUNGSZEITEN**

---

Die Nutzung der Räumlichkeiten kann zu folgenden Öffnungszeiten stattfinden:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonntag: 08:00 Uhr – max. 22:00 Uhr

Freitag, Samstag und an Feiertagen: 09:00 Uhr – max. 02:00 Uhr (Musikende 01:00 Uhr)

## **§ 7 NUTZUNGSDAUER**

---

1. Das Nutzungsobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit überlassen. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung nach der tatsächlich benötigten Nutzungszeit.
2. Eingebrachte Gegenstände sind vom Nutzer innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Überlassungszeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Nutzers, eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 8 NUTZUNGSgebÜHREN UND NEBENKOSTEN**

---

Für die Überlassung der Räumlichkeiten und der Ausstattungen des Bürgerhauses fallen Nutzungsgebühren gemäß den Regelungen in Punkt VI der Gebührenordnung an.

## **§ 9 NOTWENDIGE GENEHMIGUNGEN**

---

Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Veranstaltung auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Hierzu gehört auch die eventuell erforderliche Anmeldung der Veranstaltung bei Behörden und der GEMA. Die erforderlichen Genehmigungen und die Anmeldung bei der GEMA sind der Stadt Viernheim auf Verlangen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

## **§ 10 BEWIRTSCHAFTUNG**

---

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen des Bürgerhauses ist grundsätzlich Sache des von der Stadt eingesetzten Pächters. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Eis und Süßwaren etc.). Ausnahmen sind nur bei Veranstaltungen der Stadt Viernheim zulässig. Eine Haftung der Stadt Viernheim aus der Tätigkeit des Pächters ist ausgeschlossen.

## **§ 11 GARDEROBEN**

---

Die Verwaltung der Besucher-Garderoben obliegt der Stadt Viernheim. Sie trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

## **§ 12 SONDERLEISTUNGEN**

---

1. Die in der Gebührenordnung unter Punkt VI, „Sonderleistungen“ genannten Ausstattungen können dem Nutzer gegen Gebühr zur Nutzung überlassen werden.
2. Diese Ausstattungen müssen bei der Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Nutzers.

## **§ 13 HAFTUNG**

---

1. Der Nutzer trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Nutzer trägt umfassend die Verantwortung für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder sich für den Einzelfall ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Stadt Viernheim nicht in Rechnung gestellt werden.
3. Eine Haftung aus der Überlassung der Nutzungssache wird - mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin - von der Stadt ausgeschlossen. Sie übernimmt keinerlei Haftung für etwa abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände, die vom Nutzer, dessen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten, Zulieferern oder Veranstaltungsbesuchern eingebracht werden. Ferner wird die Haftung für Personen- und Sachschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Stadt Viernheim ausgeschlossen. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadensersatz- und Haftungsansprüchen der Besucher der jeweiligen Veranstaltung und sonstiger Dritter gegenüber ihren Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten für Schäden frei, die im Zusam-

menhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Zufahrten stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Soweit die Stadt Viernheim von dritten Personen aus Anlass der Veranstaltung für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Nutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Stadt Viernheim aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Stadt durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Nutzer zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Nutzer der Stadt zurückzuerstatten.
5. Für Sachschäden an Gebäuden und stadteigenen Einrichtungen haftet der Nutzer. Dabei hat er ein Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Haftungspflicht gilt insbesondere auch für alle Schäden, die während der Nutzungszeit in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden.
6. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Viernheim lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Stadt nicht zu vertreten.
7. Auf Verlangen muss der Nutzer der Stadt Viernheim nachweisen, dass eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## § 14 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

---

1. Die Stadt Viernheim ist berechtigt, vom Vertrag ersatz- und fristlos zurückzutreten wenn:
  - a) ein Verstoß nach § 5 vorliegt,
  - b) die vom Nutzer zu erbringende Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet worden ist,
  - c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Viernheim erfolgt,
  - d) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen,
  - e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
2. Macht die Stadt Viernheim von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt Viernheim. Alle bei der Stadt Viernheim bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.
3. Führt der Nutzer aus irgendeinem, von der Stadt Viernheim nicht zu vertretenden Grund, die Veranstaltung nicht durch oder tritt er innerhalb von vier Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung des Veranstaltungsausfallgeldes verpflichtet, das in der Gebührenordnung bestimmt ist.
4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jede Partei ihre bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt".

## § 15 HAUSORDNUNG

---

1. Dem Magistrat der Stadt Viernheim steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Nutzer zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und allen Dritten wird von durch den Magistrat beauftragten Dienstkräften (Hausmeister u. a.) ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren ist.
2. Eine Abweichung von den bestehenden Bestuhlungsplänen ist nur durch die Wegnahme von Tischen und Stühlen zulässig. Der Brandsicherheitsdienst ist vom Nutzer vorab zu informieren. Eine Überbesetzung ist streng verboten.
3. Die Haus- und Garderobenöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Eine anderweitige Regelung ist in Absprache mit dem Hausmeister zu treffen. Nach Veranstaltungsschluss sind die Räume unverzüglich zu verlassen.
4. Mäntel, Jacken etc. sowie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. müssen bei der Garderobe abgegeben werden. Ausgenommen sind Stöcke und sonstige Gehhilfen von Gehbehinderten.
5. Das Rauchen ist gemäß dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) im gesamten Gebäude verboten. Zuwiderhandlungen können gemäß § 5 HessNRSG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden.
6. Das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen ist im gesamten Bürgerhaus untersagt.
7. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.
8. Fundgegenstände sind bei der Garderobe bzw. beim Hausmeister abzugeben.
9. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Dienstpersonal der Stadt Viernheim bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Stromnetz.

10. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Stadt Viernheim sowie der Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
11. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Viernheim angebracht werden und gehen zu Lasten des Nutzers. Dieser trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Ver- bzw. Beschmutzung (z. B. Klebereste) muss der Nutzer die entstehenden Reinigungskosten tragen. Dies gilt auch für das direkte Umfeld (z. B. Eingangsbereich und Vorplatz) des Bürgerhauses. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.
12. Eine Verwendung von unverwehrtem Licht, Feuer, Öl, Gas, Spiritus und pyrotechnischen Effekten ohne Einverständnis der Stadt Viernheim ist verboten.
13. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Stadt Viernheim kann darauf bestehen, dass ihr der Nutzer entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.
14. Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Brandschutzwesens, des VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V.) sowie des Ordnungsamtes müssen vom Nutzer eingehalten werden.
15. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetzes, der Versammlungsstättenverordnung etc.) wird ausdrücklich hingewiesen.
16. Für den Einsatz von Feuerwehr, Sanitätsdienst und ggf. Polizei ist der Nutzer verantwortlich. Daraus entstehende Kosten trägt der Nutzer.
17. Aus Gründen des Lärmschutzes ist bei Veranstaltungen die Erzeugung unnötigen Lärms zu unterlassen. Gem. § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann ein Verstoß (z. B. eine durch Lärm verursachte Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft) mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Bei Verletzung der Bestimmungen behält sich die Stadt Viernheim das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Nutzer.

## **§ 16 NEBENABREDEN UND GERICHTSSTAND**

---

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Viernheim vereinbart.

## **§ 17 INKRAFTTRETEN**

---

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die "Benutzungsordnung für das Viernheimer Bürgerhaus" vom 01.07.1995 aufgehoben.

DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM  
Viernheim, den 28.12.2015

(Baaß)  
Bürgermeister